

S A T Z U N G



**BAUINDUSTRIEVERBAND
HESSEN-THÜRINGEN E.V.**

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
in Frankfurt am Main am 9. Dezember 1953,
zuletzt geändert am 16. Juni 2009 in Wiesbaden.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden
unter Nr. 3490.

§ 1

Wesen, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verband ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Zusammenschluss von Unternehmungen der Bauindustrie.
2. Er führt den Namen
„Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V.“
3. Sitz des Verbandes ist Wiesbaden.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist unter Ausschluss jeder parteipolitischen Betätigung sowohl
 - a) Wirtschaftsverband als auch
 - b) Arbeitgeberverband.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. a) Als Wirtschaftsverband
bezweckt der Verband die einheitliche Vertretung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
Der Verband wirkt auf die Verbesserung der Marktumstände und ihrer Rahmenbedingungen für seine Mitglieder hin. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die
 - Stärkung des politischen und gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bauwirtschaft und ihre Produkte
 - Mitgestaltung von Vergabe- und Vertragsbedingungen
 - Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Auftraggebern in Fragen von allgemeiner Bedeutung
 - Weiterentwicklung von partnerschaftlicher Kooperation mit Auftraggebern sowie mit den Beteiligten der Wertschöpfungskette
 - wissenschaftliche Aufarbeitung von Grundsatzthemen der Bauwirtschaft.

Der Verband wird bei Behörden und öffentlichen Körperschaften mit Gutachten und Vorschlägen beratend tätig.

Zur Ausbildung und Förderung des gewerblichen Nachwuchses sowie zur Fortbildung von Baufachpersonal ist der Verband am BiW Bildungswerk BAU Hes-

sen-Thüringen, das als Bildungsorganisation gemeinnützigen Zwecken dient, maßgeblich beteiligt.

b) Als Arbeitgeberverband

wirkt der Verband bei der Gestaltung einheitlicher arbeits- und sozialrechtlicher Rahmenbedingungen mit. Hierbei verfolgt der Verband das Ziel, konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Bauwirtschaft zu entwickeln und den sich ändernden Herausforderungen des Marktes anzupassen.

Der Verband hat unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei drohenden oder laufenden Arbeitskämpfen mit allen zulässigen Mitteln zu sorgen.

Zentrale Aufgaben des Verbandes sind Ausbildung und Weiterbildung der Beschäftigten, orientiert an den sich ändernden Anforderungen des Bauplatzes.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Arbeitgeberverbandes

- Erarbeitung von zukunftsfähigen tarifpolitischen Strategien
- Abschluss von Tarifverträgen, soweit für den Abschluss nicht der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. zuständig ist
- Beratung im Individual- und Kollektivarbeitsrecht
- vorgerichtliche und gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten
- Vertretung gegenüber Sozialversicherungsträgern und Behörden
- Interessenvertretung in Gesetzgebungsverfahren.

3. Der Verband kann zur Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei anderen Organisationen erwerben oder eigene Organisationen gründen.

Er erstrebt die Zusammenarbeit in gemeinsamen Fragen mit den zuständigen Verbänden der Bauwirtschaft.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 4

Regionale Gliederung des Verbandes

1. Mitglieder des Verbandes können sich zu Regionalgruppen zusammenschließen, vorausgesetzt, dass mindestens fünf Mitglieder zur Region gehören und der Vorstand zustimmt.
2. Jede Regionalgruppe hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Sie wählt einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Für Ladung und Wahlen gelten die §§ 16 und 20 der Satzung.
In größeren Regionalgruppen kann ein Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern gewählt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das vom Vorstand als bauindustrielle Unternehmung anerkannt wird.
2. Außerordentliches Mitglied können Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse werden, die nicht der Baubetriebe-Verordnung unterliegen.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht:

1. an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen;
2. zu den Ämtern des Verbandes gewählt zu werden;
3. die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen;
4. in gemeinsamen Wirtschaftsfragen und Arbeitgeberangelegenheiten Schutz und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen einschließlich der Vertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten.

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes sowie in ihrer Ergänzung erlassene Geschäftsordnungen, ferner die satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
2. die von den zuständigen Organen nach Maßgabe der Satzung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten;
3. sich an der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses zu beteiligen;
4. die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes angeforderten Auskünfte und die zu statistischen Erhebungen für die fachlichen Arbeiten des Verbandes erforderlichen Angaben fristgerecht einzureichen;
5. bei Arbeitskämpfen, die der Verband oder einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen;
6. über alle vertraulichen Angelegenheiten aus der Verbandsarbeit nach außen unbedingtes Stillschweigen zu bewahren, auch nach seinem Austritt;
7. jede Änderung in der Firma sowie in der Person des Inhabers, Teilhabers oder verantwortlichen Leiters des Betriebes durch Anzeige dem Vorstand des Verbandes bekannt zu geben.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann, wenn das Mitglied spätestens bis zum 30. Juni durch eingeschriebenen Brief gekündigt hat;
2. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Auflösung des Betriebes.
Dasselbe gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Das ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten und bleibt dem Verband hierfür wie auch für alle sonstigen ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen haftbar. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband.

Ausschluss aus dem Verband

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstand und Beirat. Er kann erfolgen auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes, wenn ein Mitglied

1. einer der in § 7 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes zu schädigen;
3. die Beitragszahlungen trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen nicht pflichtgemäß leistet. In diesem Falle ist die zwangsweise Beitreibung der bis Ablauf des Jahres zu entrichtenden Beiträge zulässig.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu verantworten. Vom Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Innerhalb vier Wochen nach Empfang des Schreibens steht ihm eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft; rückständige Beiträge sind jedoch zu zahlen.

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Verband.

Der Ausgeschlossene bleibt den Bestimmungen der Satzung für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechtsverhältnisse unterworfen.

Mitgliedsbeitrag

1. Die Beiträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung zu erheben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Vor Festsetzung der neuen Beitragssätze ist der Vorstand berechtigt, Vorschüsse einziehen zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Unterlagen für die Beitragsberechnung innerhalb der gesetzten Frist der Geschäftsstelle einzureichen. Versäumen sie trotz Mahnung diese Frist, so ist der Vorstand berechtigt, die Säumigen mit verbindlicher Wirkung einzuschätzen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für jedes Mitglied die der Beitragsveranlagung zugrunde liegende Gehalts- und Lohnsumme bei den Berufsgenossenschaften jeweils unmittelbar zu erfragen. Die Berufsgenossenschaften sind ermächtigt, diese Auskünfte zu erteilen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, durch einen Wirtschaftsprüfer die Angaben der Mitglieder, die der Berechnung der Mitgliedsbeiträge zugrunde liegen, überprüfen zu lassen. Er soll sich hierbei nach Möglichkeit derjenigen Wirtschaftsprüfer bedienen, die seitens der Mitglieder mit der Überprüfung der Bilanzen schon beauftragt sind.

Bei Feststellung unrichtiger Angaben müssen die entstehenden Kosten von dem Mitglied selbst getragen werden.

6. Nachweisbar unrichtige Angaben von Mitgliedern sind richtigzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, von den zu gering angegebenen Beiträgen den vierfachen Satz erheben zu lassen.
7. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben ihren Beitrag vom Beginn des Vierteljahres ab zu zahlen, in das ihr Eintritt fällt.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge erhoben werden.
9. Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Verbandes im besonderen Interesse von Mitgliedern entstehen, können auf die Beteiligten umgelegt werden.

§ 11

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorsitzende des Vorstandes,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes verwalten ihr Amt ehrenhalber.

§ 12

Der Vorsitzende des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes ist „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und die Befugnis, den Verband gerichtlich und außerordentlich zu vertreten.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen 1. oder 2. Stellvertreter und bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und in seiner Unterstützung der Vorstand führen den Verband nach Maßgabe der Satzung.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliederversammlung alle zwei Jahre wählt. Die Wahl gilt bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welches Mitglied des Vorstandes Vorsitzender und welche Mitglieder des Vorstandes 1. und 2. Stellvertreter sind.
2. Der Vorstand hat das Vermögen zu verwalten sowie die Jahresrechnung und den Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Vorstand ist befugt, im Benehmen mit dem Beirat eine Bestimmung der Satzung oder Beschlüsse von Verbandsorganen verbindlich auszulegen. Der Beschluss bleibt in Geltung bis eine Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 14

Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Regionalgruppen und aus Mitgliedern, die vom Vorstand in den Beirat berufen werden.
3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes im Bedarfsfalle zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen. Die Beiratsmitglieder haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

§ 15

Der sozialpolitische Ausschuss

1. Der sozialpolitische Ausschuss unterstützt den Vorstand in allen sozialpolitischen Angelegenheiten des Verbandes.
2. Der sozialpolitische Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
3. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des sozialpolitischen Ausschusses. Dieser ist Mitglied des Beirats.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, auf Ersuchen von einem Viertel aller Mitglieder die Pflicht, mit angemessener Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, durch Einladung mit eingeschriebenem Brief eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte können gültige Beschlüsse gefasst werden. Über weitere Punkte können nur dann gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn es sich um Anträge von Mitgliedern handelt, die spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens vor deren Eröffnung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, oder wenn die Dringlichkeit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen anerkannt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied darf sich auf der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten leitenden Angestellten seiner Firma oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zehn fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines 1. und 2. Stellvertreters,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beitragssätze für das laufende Geschäftsjahr,

- f) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Auflösung des Verbandes.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Ausschüsse und Fachabteilungen

1. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen. Soweit für den Ausschuss kein Vorsitzender bestimmt ist, wählt jeder Ausschuss seinen Vorsitzenden selbst.
2. Zur Durchführung von Aufgaben, die ausschließlich die Interessen einer Fachrichtung berühren, können auf Antrag von Mitgliedern der Fachrichtung und nach Zustimmung des Vorstandes Fachabteilungen gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch die Mitglieder der in Frage stehenden Fachrichtung. Den Vorsitzenden der Fachabteilung und gegebenenfalls seinen Stellvertreter wählen die der Fachabteilung angehörenden Mitglieder.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Bücher und Rechnungen des Verbandes zu prüfen haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19

Geschäftsführung

1. Die Verwaltung der Geschäfte wird einem Hauptgeschäftsführer übertragen, der vom Vorstand angestellt wird. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes angestellt.

§ 20

Beschlussfassung

1. Der Vorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, soweit nicht anderweitige Mehrheiten festgelegt sind (§§ 21, 22). Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme.
3. Für Mitglieder, die mehr als sechs Monate mit den Beiträgen rückständig sind, ruht das Stimmrecht, sofern die Beiträge nicht ordnungsgemäß gestundet sind.
4. Die Wahlen zu den Verbandsorganen erfolgen durch Stimmzettel oder – falls kein Widerspruch erhoben wird – durch Zuruf. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beschlussfassungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung sind bei Berechnung der Mehrheit Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.

§ 21

Änderung der Satzung

Das Recht, eine Änderung der Satzung zu beantragen, steht dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Verbandes zu. Für den Antrag durch Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher im Verband vorhandener Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Änderung der Satzung einschließlich des Verbandszweckes muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher im Verband vorhandener Mitglieder beschlossen werden.

§ 22

Auflösung des Verbandes

Das Recht, die Auflösung des Verbandes zu beantragen, steht dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Verbandes zu. Für den Antrag durch Mitglieder ist eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher im Verband vorhandener Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Verbandes muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Auflösung des Verbandes muss durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher im Verband vorhandener Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch den zuletzt gewählten Vorstand.

Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher im Verband vorhandener Mitglieder.

§ 23

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Wiesbaden.